

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/13 S

L 14 SF 409/13 G (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 1556/12 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 19.8.2013 die Beschwerde der Klägerin gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ablehnenden Beschluss des SG Köln vom 12.2.2013 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin "Widerspruch" erhoben, den das LSG als Gegenvorstellung angesehen und mit Beschluss vom 18.10.2013 verworfen hat. In diesem Beschluss hat das LSG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch diese Entscheidung nicht gesondert anfechtbar sei.
- 2 Gleichwohl hat die Klägerin mit Telefax vom 21.11.2013 gegen den Beschluss des LSG vom 18.10.2013 "Widerspruch" eingelegt.
- 3 Gegen die genannte Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz anfechtbar. Deren Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin will sich mit ihrem "Widerspruch" nicht gegen eine abschließende Sachentscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen im Beschwerdeverfahren ergangene Beschlüsse über ihren Antrag auf Bewilligung von PKH. Solche Beschlüsse des LSG sind jedoch gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde zum BSG anfechtbar.
- 4 Die von der Klägerin mit ihrem "Widerspruch" sinngemäß erhobene Beschwerde ist mithin in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

